

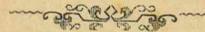
H. K. W. v. J. Hoffmann

(3)

Feuerlösch-Ordnung

für die

Stadt Friedrichstadt.



Friedrichstadt.

Gedruckt in der Buchdruckerei von F. E. C. Wade's Wwe.
1871.

Organisation und Verwaltung des Feuerlöschwesens.

§ 1.

Oberauf-
sicht und
Ver-
waltung.

Das Feuerlösch- und Rettungswesen in der Stadt Friedrichstadt steht unter der Oberaufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters, welcher durch die Brandcommission die allgemeine Leitung ausübt.

Die Brandcommission besteht aus dem Bürgermeister event. dem Beigeordneten als Präses, zwei Stadtverordneten, einem Brandmajor und den Brandmeistern.

§ 2.

Mit-
wirkung
der Stadt-
vertretung.

Den Mitgliedern der Stadtvertretung steht es zu, bei jeder Gelegenheit von der Verwaltung und dem Stande des Feuerlösch- und Rettungswesens durch persönliche Anschauung sich Kenntniß zu verschaffen und etwa bemerkte Mängel zur Sprache zu bringen.

§ 3.

Specielle
Leitung.

Die specielle Leitung der Lösch- und Rettungsanstalten liegt dem Bürgermeister event. dem Beigeordneten ob, dem der Brandmajor berathend zur Seite steht.

§ 4.

Dienst-
pflicht.

Alle Einwohner der Stadt im Alter von 20 bis 49 Jahren incl. sind zum Dienst bei den städtischen Feuerlösch- und Rettungsanstalten verpflichtet.

Ausgenommen sind:

1. Alle, welche durch allgemeine oder specielle gesetzliche Bestimmungen von der Ableistung persönlicher Bürgerpflichten befreit sind.

2. Alle, welche wegen körperlicher oder geistiger Leiden und Gebrechen zum Dienst unfähig sind.

3. Die Mitglieder der freiwilligen Turnerfeuerwehr, so lange dieselbe freiwillige Dienste leistet.

Ob außerdem in einzelnen Fällen besondere Umstände das Ausbleiben eines Pflichtigen entschuldigen, darüber entscheidet der Bürgermeister, welchem die Gründe des Ausbleibens binnen 3 Tagen zu bescheinigen sind.

Als solche Umstände gelten unter Anderem:

- a) constatirte Abwesenheit;
- b) durch ärztliches Attest beglaubigte Krankheit;
- c) eigene Bedrohung durch Feuer.

§ 5.

Die städtische Feuerwehr zerfällt in folgende Corps:

1. Die Sprühenmannschaft zur Bedienung der Sprühen und Zubringer, sowie die bei den Schläuchen angestellte Mannschaft.

2. Die Wassermannschaft zur Bedienung der Feuer-eimer.

3. Die Retter und Berger, welche sich mit den nothwendigen Geräthschaften zum Retten und Bergen auf der Brandstätte einzufinden haben.

4. Die Brandwache, welche die Ordnung aufrecht zu erhalten, die geretteten Sachen zu bewachen und in Sicherheit zu bringen hat.

Sämmtliche beim Löschwesen angestellte Personen tragen Abzeichen.

Der Brandmajor trägt als Abzeichen eine weiße Binde um den Arm.

Die Brandmeister tragen einen breiten gelben Rand um die Mütze.

Die Abzeichen der übrigen Chargirten und der Mann-

Organisa-
tion der
Feuer-
wehr.

schaften sind in den Special-Instructionen näher vorgeschrieben.

§ 6.

Jeder Sprühe und jedem der unter 2—4 genannten Corps wird ein Brandmeister als Befehlshaber vorgesetzt.

Die Brandmeister und ein Stellvertreter für jeden derselben, werden gleichwie der Brandmajor auf die durch das Ortsstatut festgesetzte Funktionszeit der Commissionsmitglieder, durch das Stadtverordneten-Collegium gewählt.

Die übrigen Mannschaften der Feuerwehr werden von der Brandcommission ausgehoben, und unter möglichster Berücksichtigung aller dafür in Betracht kommenden Verhältnisse den resp. Corps oder Sprühen zugetheilt.

Die Aushebungslisten werden alljährlich revidirt und ergänzt, und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage öffentlich ausgelegt.

Etwaige Reclamationen sind in derselben Frist bei der Brandcommission einzureichen, die innerhalb 14 Tagen Bescheid zu ertheilen hat. Gegen diesen Bescheid steht den Reclamanten der Recurs an das Stadtverordneten-Collegium innerhalb 10 Tagen offen.

§ 7.

Die Löschgeräthschaften der Stadt, über welche ein Verzeichniß zu führen ist, sind auf Vorschlag der Brandcommission und nach Genehmigung des Stadtverordneten-Collegiums nach Bedürfniß anzuschaffen, gehörig aufzubewahren, und stets in gutem Stande zu halten.

§ 8.

Die bisherige Verpflichtung der Hausbesitzer, Feuer-eimer zu halten, wird für diejenigen, welche ihre Feuer-eimer zum Eigenthume des städtischen Löschwesens abliefern, auf-

Wahl der
Befehls-
haber und
Aus-
hebung der
Mann-
schaften.

Lösch-
geräth-
schaften.

Feuer-
eimer.

gehoben. Für die übrigen Hausbesitzer bleibt diese Verpflichtung wie bisher bestehen.

§ 9.

Probefchau
über die
Lösch-
geräth-
schaften.

Die Löschgeräthschaften sind wenigstens einmal jährlich und außerdem nach jedem Brande, im Beisein des Stadtverordneten-Collegiums, von der Brandcommission zu untersuchen und die dabei sich ergebenden Mängel sofort zu beseitigen. Neue Anschaffungen, die den Betrag von 5 Thlr. nicht übersteigen, können ohne vorgängige Genehmigung des Stadtverordneten-Collegiums von der Brandcommission angeordnet werden, auch kann letztere Reparaturen auf eigene Verantwortlichkeit sofort ausführen lassen. Zu kostspieligen Anschaffungen und Reparaturen ist die Genehmigung des Stadtverordneten-Collegiums erforderlich.

§ 10.

Gebäude-
schau.

Alljährlich im September wird eine Besichtigung der Gebäude und der von den Hausbesitzern zu haltenden Feuereimer durch eine Commission, welche besteht aus Mitgliedern der Brandcommission und Bürgern, welche vom Stadtverordneten-Collegium dazu gewählt werden, und denen der Schornsteinfeger zur Assistentz beigegeben wird, nach der ihr zu ertheilenden Instruction vorgenommen.

§ 11.

Beratun-
gen der
Brand-
commis-
sion.

Vierteljährlich versammelt sich die Brandcommission unter Hinzuziehung der Befehlshaber der freiwilligen Sprühenmannschaft und des Schornsteinfegers, um über das Brandwesen betreffende Angelegenheiten zu beraten.

Vorschriften für den Fall einer Feuersbrunst.

§ 12.

Feuer-
signale.

Wer den Ausbruch eines Feuers im eigenen oder fremden Gebäude bemerkt, ist verpflichtet, das Feuer durch lautes Rufen und unter Bezeichnung der Dertlichkeit, oder auf sonstige geeignete Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Bricht das Feuer in der Nacht aus, so haben die Nachtwächter die Feuer-signale zu geben, und nach ihrer Instruction sofort den Mitgliedern der Brandcommission und den bei den Löschanstalten angestellten Personen Anzeige zu machen.

Außerdem ist von den Kirchen der evang.-luth. und der reformirten Gemeinde Feuerlärm zu läuten.

§ 13.

Ausrücken
der
Feuer-
wehr.

Die Feuerwehr ist verpflichtet, wenn Feuer ausbricht, sofort zur Brandstelle auszurücken.

Das Nähere befehlen die den einzelnen Corps ertheilten besonderen Instructionen.

§ 14.

Herbei-
schaffung
der
Feuer-
eimer.

Die Hausbesitzer, welche nach Maßgabe des § 8 verpflichtet sind, Feuereimer zu halten, haben dieselben beim Ausbruch eines Feuers nach der Brandstelle zu schaffen.

Nach bewältigtem Feuer werden die Feuereimer nachgesehen und die Namen der Besitzer der fehlenden Eimer notirt.

Für jeden fehlenden Eimer hat der Besitzer eine Strafe von 10 Sgr. zu zahlen.

Beim Brande, verloren gegangene oder beschädigte Eimer werden mit 15 Sgr. entschädigt.

Specielle
Vor-
schriften
für die
Haus-
besitzer 1c.

§ 15.

Während der Dauer einer Feuersbrunst muß nach eingetretener Dunkelheit in der näheren Umgebung der Brandstelle Licht in die Fenster gestellt werden.

Die Dach-, Siebel- und sonstigen Lufen und die Fenster der Gebäude in der Nähe der Brandstelle sind beim Ausbruch eines Feuers zu schließen.

Bei Bränden zur Winterzeit sind alle Inhaber von Feuerstellen auf Anfordern der Brandcommission verpflichtet, unentgeltlich nach Bedürfnis heißes Wasser für die Sprühen zu liefern.

Theilung
der Lösch-
anstalten
bei mehr-
eren gleich-
zeitigen
Feuers-
brünsten.

§ 16.

Sofern gleichzeitig an mehreren Stellen der Stadt Feuersbrünste ausgebrochen sein sollten, verfügt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Theilung der Löschanstalten.

Unter-
sagung des
Genusses
von Spiri-
tuosen
beim
Feuer-
löschen.

§ 17.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters dürfen beim Feuerlöschten Branntwein und sonstige geistige Getränke an die Löschmannschaften nicht verabreicht werden.

An-
ordnungen
zum
Löschen
des Feuers
und zum
Retten.

§ 18.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ist zur Anordnung aller und jeder Maßregel befugt, welche ihm zum Löschen des Feuers und zur Rettung erforderlich erscheint, insbesondere auch zur Anordnung des Einschlagens von Wänden, Mauern, Planken, des Aushebens oder Zumauerns von Fenstern und Thüren u. s. w., selbst nach Anhören der anwesenden Brandcommissions-Mitglieder, des Niederreißens ganzer Gebäude, ohne Unterschied, ob diese Gegenstände bereits vom Feuer ergriffen sind, oder nicht.

Alle diese Anordnungen sind ungesäumt zu befolgen, und darf denselben Niemand, auch nicht der Eigenthümer oder sonst Berechtigte, widersprechen oder gar sich widersetzen.

Vom Feuer noch nicht ergriffene oder bedrohte Gebäude dürfen nur auf Anordnung des Bürgermeisters, der sich vorher mit der Brandcommission zu berathen hat, in Angriff genommen werden.

Verfahren nach einem Brande.

§ 19.

Die zur Dienstleistung Verpflichteten dürfen die Brandstätte ohne ausdrückliche Erlaubniß des ihnen vorgesezten Brandmeisters nicht verlassen.

Verbleiben
der Feuer-
wehr-
mannschaft
auf der
Brand-
stätte.

§ 20.

Die bei der Brandstätte zurückbleibenden Sprühen haben unter Leitung ihrer Führer für die Löschung des noch glimmenden Feuers zu sorgen.

Thätigkeit
der zurück-
bleibenden
Sprühen.

§ 21.

Die Führer der verschiedenen Corps haben unter Aufsicht der Brandmeister zu veranlassen, daß die Löschgeräthschaften an den Aufbewahrungsort zurückgebracht und den etwaigen Eigenthümern zurückgegeben werden.

Auch haben sie die etwa während des Löschens an den Löschanstalten wahrgenommenen Mängel binnen 3 Tagen nach der Feuersbrunst dem Bürgermeister anzuzeigen und die Mittel zur schleunigen Abhülfe derselben an die Hand zu geben.

Aufbewah-
rung und
Zurückgabe
der Lösch-
geräth-
schaften,
und An-
zeige über
die beim
Brand-
löschen
wahrge-
nommenen
Mängel.

Besoldungen.

§ 22.

Besoldung
der
Feuer-
lösch-
mann-
schaften.

Der Dienst bei der Feuerwehr ist eine allgemeine Pflicht, wofür der Regel nach eine Vergütung nicht gewährt wird. Jedoch erhalten die Sprühenmeister für ihre besonderen Mühwaltungen, das Trocknen und Reinigen der Sprühen darunter mit begriffen, eine Vergütung von 10 Thlr. jährlich. Der Sprühenmeister bei der Reserve sprühe erhält jedoch nur 5 Thlr.

Den Mannschaften, welche nach der Bewältigung des Brandes auf Verfügung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreterers am Platze bleiben müssen, wird eine außerordentliche Vergütung gewährt, und zwar den Sprühenmeistern, Rohrführern und deren Gehülfen 3 Sgr. und den übrigen Mannschaften 2 Sgr. pro Mann und Stunde des activen Dienstes.

§ 23.

Belohnungen
für Aus-
zeichnung.

Die Sprühe, welche bei einem Brande zuerst Wasser giebt, erhält 5 Thlr. als Belohnung.

Wer sich beim Löschen des Feuers oder beim Retten von Personen oder Sachen durch Eifer, Unerschrockenheit und Thätigkeit ganz besonders auszeichnet, kann auf Vorschlag der Brandcommission aus der Stadtcasse eine Belohnung von 2—10 Thlr. erhalten.

§ 24.

Entschädigung
wegen im
Dienst er-
littener
Ver-
letzung.

Es bleibt der Stadtvertretung überlassen, den Mitgliedern der städtischen Feuerwehr, die im Dienste beschädigt worden resp. den Angehörigen der Mitglieder die im Dienste ihren Tod finden, eine den Umständen und den Verhältnissen entsprechende Entschädigung zu gewähren.

Uebertretungen.

§ 25.

Estrafen
für Ueber-
tretungen.

Uebertretungen der Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den Befehlen eine höhere Strafe bestimmt ist, mit Geldstrafen von 10 Sgr. bis 3 Thlr. event. verhältnismäßiger Haft geahndet, welche im Wege der Strafverfügung erkannt werden. Dieleinkommenden Straf- gelder fließen in die Stadtcasse.

Schlußbestimmung.

Aufhebung
der alten
Feuer-
lösch-
ordnung.

Vorstehende von dem Stadtverordneten-Collegium beschlossene Feuerlöschordnung, welche unterm 31. October 1871 von der Königl. Regierung zu Schleswig genehmigt ist, tritt unter Aufhebung der Feuer-Assicuranz und Cassa-Ordnung für die Stadt Friedrichstadt vom 13. Juli 1744 und des Königl. Additements vom 28. April 1752 sofort nach Aushebung der Feuerwehr in Kraft.

